



## Der Pressesprecher des Landgerichts

### Presseerklärung

Betr.:

Tötungsdelikt in Mönchengladbach-Rheydt

Dem im Sorgerechtsverfahren zuständigen Familienrichter sind im Zusammenhang mit den tragischen Ereignissen in Mönchengladbach-Rheydt am 09.03.2007 Pflichtver-säumnisse nicht zum Vorwurf zu machen. Die diesbezüglichen mehrfach geäußerten Vorwürfe der Anwältin der getöteten Ehefrau und des Vorsitzenden des Bundes der Kriminalbeamten NRW sind haltlos und entbehren jeder tatsächlichen Grundlage.

1.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Richter kein eigenes Festnahmerecht hatte.

Sitzungspolizeiliche Befugnisse nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsrecht hatte der Richter nicht. Denn der Ehemann der Getöteten hat den äußeren Ablauf der Verhandlung nicht gestört. Sein Verhalten in der Sitzung war unauffällig. Die dem Richter nach dem Gerichtsverfassungsgesetz eingeräumten sitzungspolizeilichen Befugnisse dienen aber ausschließlich der Sicherstellung des störungsfreien Ablaufs der Verhandlung.

Ebenso wenig war der Richter berechtigt, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung eine Verhaftung vorzunehmen.

Die Festnahme eines mit Haftbefehl gesuchten Beschuldigten obliegt nicht dem Gericht, sondern der Staatsanwaltschaft, § 36 Abs. 2 Satz 1 StPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht Joachim Banke  
Hohenzollernstraße 157, 41061 Mönchengladbach  
Telefon: 02161/276-0; Durchwahl -222; Fax: -310;  
E-mail: joachim.banke@lg-moenchengladbach.nrw.de  
www.lg-moenchengladbach.nrw.de

Die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme gemäß § 127 StPO lagen ebenfalls nicht vor. Nach § 127 Abs. 1 ZPO hat jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme eines anderen, wenn dieser auf frischer Tat betroffen oder verfolgt ist, wenn er der Flucht verdächtig oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann. Keine dieser Voraussetzungen lagen im Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Familiengericht am 09.03.2007 vor. Im übrigen sind nach § 127 Abs. 2 ZPO bei Gefahr im Verzug ausschließlich die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes, nicht aber das Gericht, zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vorliegen.

2.

Ebenso wenig lagen am 09.03.2007 die Voraussetzungen für eine Maßnahme der Gefahrenabwehr oder Nothilfe gemäß § 32 StGB vor. Eine dem Richter erkennbare Bedrohung ging von dem Ehemann der Getöteten zu diesem Zeitpunkt nicht aus.

In diesem Zusammenhang sind folgende Umstände von Bedeutung:

Niemand, auch nicht die Anwältin der Getöteten, ist im Umfeld der Verhandlung vom 09.03.2007 davon ausgegangen, dass der Ehemann kurz nach der Verhandlung seine Frau und seine Tochter erschießen würde. Hierfür gab es keine Anhaltspunkte. Das Jugendamt, das vor diesem Termin mit beiden Eheleuten und den betroffenen Kindern Gespräche geführt hatte, hatte sich sowohl in einer schriftlichen Stellungnahme als auch am Ende des mehr als eine Stunde dauernden Verhandlungstermins und damit unmittelbar vor der Tat für ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern ausgesprochen. Der Verhandlung selbst ist der Ehemann der Getöteten ruhig und unauffällig gefolgt.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang zudem folgendes:

Dem Familienrichter lag der Haftbefehl vom 15.02.2007, der wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung der Ehefrau wegen eines bereits länger zurückliegenden Vorfalls aus dem Monat Juli 2006 erlassen worden und auf Wiederholungsgefahr gestützt war, nicht vor. Die Anwältin der Getöteten hatte ihm lediglich unmittelbar vor der Sitzung aus ihren Akten ein aus vier Schreibmaschinenzeilen bestehendes Schreiben der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach vom 26.02.2007 gezeigt, in dem es wie folgt heißt:

„Ich habe das Ermittlungsverfahren gemäß § 205 StPO analog eingestellt, da sich der Beschuldigte zurzeit nicht in Deutschland aufhält. Gleichzeitig erging gegen den Beschuldigten ein Haftbefehl, der im Falle, dass er wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Geschädigte erneut belästigen sollte, vollstreckt werden wird.“

Bei dieser Sachlage musste der Familienrichter auch nicht ansatzweise in seine Erwägungen einbeziehen, dass von dem Ehemann der Getöteten allein auf Grund des Bestehens eines Haftbefehls eine unmittelbare Bedrohung für Leib und Leben der beiden später getöteten Frauen ausging. Die Voraussetzungen, unter denen nach diesem Schreiben der Staatsanwaltschaft der Haftbefehl vollzogen werden sollte, lagen ersichtlich nicht vor. Denn der Ehemann hatte seine Ehefrau „nicht erneut“ belästigt.

Der Richter konnte deshalb die Entscheidung, ob der Haftbefehl vollstreckt werden sollte, der zuständigen Behörde, nämlich der Staatsanwaltschaft überlassen. Angesichts der vorstehend beschriebenen Umstände musste der Richter am Schluss seiner Verhandlung nicht noch einmal bei der Staatsanwaltschaft nachfragen, warum denn der Ehemann nicht verhaftet worden sei. Bei dieser Sachlage war auch ein Tätigwerden der Wachtmeister des Gerichts nicht angezeigt.

3.

In diesem Zusammenhang sind die von der Anwältin der Getöteten und dem Vorsitzenden des Bundes der Kriminalbeamten NRW erhobenen Vorwürfe gegen den Familienrichter, die jeder Tatsachengrundlage entbehren, als haltlos zurückzuweisen.

Der Anwältin ist in diesem Zusammenhang entgegen zu halten, dass sie nicht rechtzeitig vor dem Termin die Staatsanwaltschaft von dem Verhandlungstermin und das Gericht von dem Bestehen eines Haftbefehls in Kenntnis gesetzt hat, so wie dies in anderen Verfahren beachtet wird. Dann hätten sich sowohl Staatsanwaltschaft wie Gericht auf die sich im Verhandlungstermin vom 09.03.2007 ergebende Situation rechtzeitig und ohne Zeitdruck einstellen könne. Soweit die Anwältin in diesem Zusammenhang mehrfach erklärt hat, sie habe doch nicht wissen können, dass der Ehemann zu dem Termin erscheinen würde, ändert das nichts. Gerade diese Ungewissheit hätte Veranlassung sein müssen, die zuständigen Stellen zu informieren, was die Anwältin nicht getan hat.

Die Anwältin stellt zudem den Sachverhalt in der Öffentlichkeit falsch dar, wenn sie lediglich auf den bestehenden Haftbefehl hinweist, dabei aber verschweigt, dass dieser Haftbefehl nach dem ihr vorliegenden Anschreiben der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach nur dann vollzogen werden sollte, wenn der Ehemann seine Ehefrau „erneut belästigen sollte“, wofür nichts ersichtlich war.

Inkorrekt ist das Vorbringen der Anwältin, wenn sie wiederholt darauf hinweist, der Richter habe – für sie völlig unverständlich – bei der Staatsanwaltschaft und nicht bei der Polizei angerufen. Die Anwältin selbst hat den Richter unmittelbar vor dem Termin gebeten, bei der Staatsanwaltschaft anzurufen, was der Richter dann auch getan hat.

Nicht richtig ist das Vorbringen der Anwältin, wenn sie vorträgt, es sei wegen Bedrohungen der Ehefrau wiederholt zu Polizeieinsätzen gekommen. Bei der Polizei in Mönchengladbach ist nur ein einziger Polizeieinsatz dokumentiert.

Die Fazit der Anwältin, es sei unbegreiflich und ein Justizskandal, dass ein per Haftbefehl gesuchter Gewalttäter den Gerichtssaal frei betreten und frei wieder verlassen könne, obwohl die zuständigen Behörden informiert seien, findet im tatsächlichen Ablauf der tragischen Ereignisse am 09.03.2007 keine Stütze. Ihre Auffassung, auch der Richter hätte die Verhaftung durchführen können, ist falsch. Der Richter hat sachgerecht reagiert.

Mönchengladbach, 19.03.2007

Joachim Banke